



SITZUNGSVORLAGE		Bauverwaltungsamt		
Nr. 093/2019	vom 24.04.2019			
Sitzung des	OR Im	GR		
am	07.05.2019	22.05.2019		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö	ö		
Vorberatung (V)	V			
Entscheidung (E)		E		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Bebauungsplan „Dorfbereich Immenhausen, Teilbereich 5, 2. Änderung“

- Aufstellungsbeschluss -

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Für den im Lageplan vom 22.05.2019 dargestellten Bereich (Anlage) werden nach § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan „Dorfbereich Immenhausen, Teilbereich 5, 2. Änderung“, Gemeinde Kusterdingen und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 7 LBO aufgestellt.

Dieser Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

☐
☐

wie Ortschaftsratsbeschluss
wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

☐

Darstellung des Sachverhalts:

Im Siedlungsbereich von Kusterdingen soll der o.g. Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beiliegenden Lageplan vom 22.05.2019 markiert (Anlage 1) und hat eine Größe von ca. 2,58 ha.

Anlass

Die Bebauungsplanänderung wird erforderlich, da die jüngsten Planungen von Neubauprojekten in Kusterdingen einen Grad der Verdichtung erreichen, der von der Gemeinde nicht gewollt war. Daher werden die folgenden Ziele der Planung neu definiert.

Ziel der Planung

Mit dem Bebauungsplan werden folgende städtebauliche Zielsetzungen verfolgt:

Die Gemeinde möchte beim Maß der Nutzung im Wesentlichen die Anzahl der Wohnungen bezogen auf die Grundstücksfläche neu regeln.

Die Art der baulichen Nutzung soll insbesondere in Bezug auf die Regelungen zu Beherbergungsbetrieben angepasst werden, um diese nur in Verbindung mit Schank- und Speisewirtschaften zulässig zu machen.

Da in den überwiegenden Teilen der Dorfbereichspläne die Gebäudelänge auf 23m begrenzt ist und nur in ausgewählten Bereichen eine offene Bauweise bis 50m oder mehr zulässig ist, soll für künftige Ergänzungen im Ortsbereich die Längenbeschränkung für ausschließlich gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude auf 26m beschränkt werden. Bisher galt für Gebäude dieser Nutzung die Längenbeschränkung nicht, was zu große Baukörper zulassen würde.

Aufgrund neuerer Planungen zu Bauvorhaben werden die Festsetzungen zur Dachdeckung und die zu Dachaufbauten ergänzt und klargestellt.

Um zu viele oberirdische Stellplätze bei Mehrfamilienhäusern zu vermeiden, ist ab einer Zahl von 9 erforderlichen Stellplätzen eine Tiefgarage zu erstellen.

Folgende planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden angepasst:

- Art der baulichen Nutzung (insbesondere Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben)
- Maß der baulichen Nutzung (insbesondere Berechnung Grundfläche, Bezug EFH, Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Grundstücksfläche)
- Bauweise (Längenbeschränkung)
- Garagen und Stellplätzen
- Dachdeckung
- Dachaufbauten (insbesondere zulässige Länge von Quer- und Zwerchgiebeln)
- Anzahl der Stellplätze pro Wohngebäude (insbesondere Tiefgaragen)

Bisheriger Stand der Planung

In der Synopse zur Änderung der Bebauungspläne „Dorfbereiche“ vom 10.04.2019 sind die beabsichtigten Änderungen aufgeführt. (Anhang)

Katja Reinhuber

Anlagen:

- Lageplan (A 3) Plan Nr. 13 vom 22.05.2019, s/w
- Synopse zur Änderung der Bebauungspläne „Dorfbereiche“ vom 10.04.2019 (11 Seiten A4)